

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Linnemann Hotel Holding GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend: „AEB“) gelten für alle Verträge zwischen uns als Käufer/Auftraggeber (nachstehend „Auftraggeber“ oder „wir“ genannt) und Lieferanten/Auftragnehmern (nachstehend „Lieferant“ genannt) über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen, unabhängig davon, ob es sich um Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge oder um Verträge über sonstige Leistungen handelt.
- (2) Unsere Angebote und Annahmen erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser AEB. Der Lieferant erkennt die Geltung dieser AEB mit Vertragsschluss, spätestens mit Lieferung bzw. Ausführung der Leistung an. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Dieses ausdrückliche Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall. Beispielsweise stellt es kein Einverständnis mit der Geltung von AGB eines Lieferanten dar, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung von diesem ohne besonderen Vorbehalt annehmen oder Zahlungen leisten.
- (3) Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn wir nicht nochmals auf diese hinweisen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor unseren AEB. Derartige Absprachen sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu treffen oder zu bestätigen. Für den Abschluss und den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises, der Vertrag und die sonstigen schriftlichen Dokumente maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z. B. Mahnung, Fristsetzung, Rücktritt oder Minderung) sind nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgen (z. B. Brief, E-Mail, Telefax).

§ 2 Angebote, Bestellung, Vertragsschluss und Auftragsbestätigung

- (1) Die Ausarbeitung von Entwürfen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, die Einreichung von Mustern oder Ähnlichem hat für uns kostenfrei und unverbindlich zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn daraufhin kein Vertrag zustande kommt.
- (2) Unsere Anfragen an den Lieferanten stellen im Zweifel nur Aufforderungen zur Abgabe eines Vertragsangebots durch den Lieferanten dar. Bestellungen durch uns sind nur verbindlich, wenn sie mindestens in Textform (z. B. per Telefax oder E-Mail) erfolgen. Ist unsere Bestellung das Vertragsangebot, sind wir bis zum Zugang der Annahmeerklärung durch den Lieferanten jederzeit zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt (Ausschluss der Bindung gemäß § 145 BGB). Von uns abgegebene Bestellungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 10 Tagen von dem Lieferanten in Textform angenommen werden.
- (3) Der Lieferant ist an seine Angebote im Zweifel drei Monate gebunden, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist bestimmt ist.
- (4) Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben der Anfrage oder Ausschreibung zu halten. Enthält die Annahmeerklärung oder ein Bestätigungsschreiben des Lieferanten Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen zu unserer Anfrage, Ausschreibung oder Bestellung, so hat der Lieferant hierauf deutlich hinzuweisen. Derartige Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.

§ 3 Preise

- (1) Alle genannten Preise verstehen sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – inklusive aller Leistungen und Nebenleistungen (wie Montage/Einbau) und Nebenkosten frei Lieferort entladen und verzollt, d.h. inklusive Verpackung, Lieferung und Transportversicherung (sofern der Abschluss der Versicherung vereinbart oder handelsüblich ist) sowie inklusive ggf. sonstiger anfallender Abgaben und Gebühren (wie Zölle). Die Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Alle Preise sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, Festpreise in EURO. Nachträgliche Preisänderungen sind ausgeschlossen.
- (3) Bei Aufträgen, die nach Zeit- und Materialaufwand abzurechnen sind, müssen die Stunden- und Materialnachweise von uns oder von einem von uns bevollmächtigten Dritten abgezeichnet werden und uns zusammen mit der Rechnung eingesandt werden.

§ 4 Rechnungen, Zahlung

- (1) Die Vergütung ist nach vollständigem und ordnungsgemäßigem Empfang der Ware bzw. Abnahme der Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 21 Tagen mit einem Abzug von 3 % Skonto auf den Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Fristen beginnen mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens jedoch mit vollständigem Wareneingang einschließlich aller erforderlichen Begleitdokumente bzw. Abnahme der Leistung durch uns.
- (2) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.
- (3) Rechnungen sind in elektronischer Form als .pdf-Dokument an die E-Mailadresse rechnungen@justus-grosse.de zu stellen. In einer Rechnung dürfen nur Lieferungen/Leistungen aus einer Bestellung abgerechnet werden. Eine Zahlung stellt keine Bestätigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten dar.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind zudem berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die den mit uns verbundenen oder nahestehenden Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen. Ferner sind wir auch berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen die mit uns verbundenen oder nahestehenden Unternehmen zustehen. Eine Liste der mit uns verbundenen und nahestehenden Unternehmen stellen wir auf Anforderung gern zur Verfügung.
- (5) Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 5 Vertragsänderungen

- (1) Nachträgliche von uns gewünschte Änderungen des Leistungsinhalts oder -umfangs sind von dem Lieferanten zu akzeptieren, sofern diese für den Lieferanten zumutbar und durchführbar sind. Für eine behauptete Unzumutbarkeit trägt der Lieferant die Beweislast. Soweit hierdurch Mehr- oder Minderkosten oder Terminverschiebungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag erforderlich sind, hat der Lieferant uns unverzüglich und vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten schriftlich auf diese Folgen hinzuweisen und ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung bzw. die Terminverschiebung zu erstellen. Anderenfalls gelten die von uns gewünschten Änderungen von dem Lieferanten als ohne Mehrkosten und ohne Terminverschiebungen akzeptiert. Die geänderte Vergütung ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.
- (2) Die Vertragsänderung wird nur wirksam, wenn wir in die Erhöhung der Vergütung bzw. die Terminänderung in Textform einwilligen. Kommt keine Einigung zustande, sind wir berechtigt, die geänderte Leistung auch ohne Änderungsvereinbarung in Textform anzuordnen. Die Vergütung bemisst sich in diesem Fall nach Abs. 1 Satz 5.

§ 6 Lieferverpflichtung, Termine

- (1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Die in der Bestellung/Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten bzw. -termine sind verbindlich.
- (2) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Empfangsstelle.
- (3) Sofern erkennbar wird, dass eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung eintreten wird, hat der Lieferant uns unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Eine solche Information schließt den Eintritt des Verzuges jedoch nicht aus.
- (4) Im Falle eines Liefer- bzw. Leistungsverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Wertes der Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % dieses Wertes zu verlangen. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sowie das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben uns vorbehalten. Der pauschalierte Schadensersatz wird im Falle eines höheren Schadens angerechnet.

§ 7 Lieferung, Eigentums- und Gefahrübergang, Abtretung

- (1) Alle Lieferungen und Leistungen müssen an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort oder, wenn ein besonderer Lieferort nicht vereinbart wurde, an unserem Sitz erfolgen. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, die Lieferung im Werk des Lieferanten abzunehmen.

- (2) Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach DDP (gemäß Incoterms der jeweils aktuellen Fassung).
- (3) Mehr-, Minderleistungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung gestattet.
- (4) Bei Kaufverträgen erfolgt der Gefahrübergang, gleichgültig, ob der Lieferant selbst transportiert oder Dritte zum Transport einschaltet oder ob wir ausnahmsweise die Kosten des Transportes übernehmen, stets – vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Satz – nach Entladung am Lieferort. Bei Werkverträgen geht die Gefahr mit Abnahme auf uns über.
- (5) Unterstützen unsere Mitarbeiter die Transportperson bzw. den Lieferanten bei der Verladung oder Entladung, ohne dass dies zu unseren vertraglichen Pflichten gehört, erfolgt dies gefälligkeitshalber und werden unsere Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen der Transportperson bzw. des Lieferanten tätig.
- (6) Mit der Übergabe der Waren geht das Eigentum auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt steht dem Lieferanten nicht zu, es sei denn, es ist ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart. Erfolgt die Zahlung vor Übergabe, geht das Eigentum bereits mit geleisteter Zahlung auf uns über. Zwischen dem Lieferanten und uns wird ein kostenloses Verwaltungs- und Verwahrungsverhältnis vereinbart.
- (7) Eine Abtretung der Rechte aus mit uns geschlossenen Verträgen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 8 Qualität, Auftragsdurchführung, Begleitunterlagen

- (1) Die festgelegten Leistungsmerkmale und Spezifikationen der herzustellenden oder zu liefernden Ware oder zu erbringenden Leistung sind von dem Lieferanten genauestens einzuhalten. Sämtliche Produktbeschreibungen und Spezifikationen sind als Beschaffenheitsvereinbarungen zu verstehen. Der Lieferant steht für die einwandfreie Qualität der gelieferten Waren bzw. von ihm erbrachten Leistungen ein und gewährleistet, dass diese keine Sach- und/oder Rechtsmängel aufweisen. Die Ausführung der Leistung hat entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und unter Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen, zum Beispiel Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsunterlagen und Vorleistungen gewissenhaft zu prüfen. Der Lieferant hat uns auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, sowie bei Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Eignung oder Güte der von uns beigestellten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich zu informieren. Der Lieferant darf den Auftrag in solchen Fällen nur ausführen, wenn wir trotz des schriftlich erfolgten Hinweises des Lieferanten ausdrücklich und schriftlich an den Vorgaben festhalten. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten kann sich der Lieferant nicht auf die vorgenannten Umstände berufen. Ferner hat der Lieferant uns sämtlichen Schaden aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten zu ersetzen.
- (3) Mit dem Leistungsgegenstand sind alle erforderlichen Begleitunterlagen mitzuliefern, insbesondere Unterlagen und Zeichnungen, die den Leistungsgegenstand umfassend beschreiben, sowie Unterlagen, die eine sachgerechte Durchführung von Montagen, Bedienung, Überwachung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Wartungen des Leistungsgegenstandes ermöglichen (z. B. Montage- und Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten) und alle Informationen und Unterlagen, die für die Einholung erforderlicher Genehmigungen notwendig sind. Die Lieferung gilt erst mit Lieferung sämtlicher Begleitdokumente als erfolgt. Wir sind berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen sowie Modifikationen des Leistungsgegenstandes – auch durch beauftragte Dritte – zu benutzen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, Ware, die er selbst von Dritten geliefert bekommt, sorgfältig, der jeweiligen Ware angemessen, auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Er wird sich selbst keiner Vorlieferanten bedienen, die (ihm) als nicht vollständig zuverlässig bekannt sind. Der Lieferant hat für das Verschulden seiner Vorlieferanten wie für eigenes Verschulden einzustehen.
- (5) Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Ersatzprodukten für seine Lieferungen und Leistungen für die Dauer von 10 Jahren nach Lieferung.
- (6) Wird bei Werkverträgen das Werk aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund unausführbar oder kündigen wir aus einem solchen Grund, so hat der Lieferant keinen Anspruch auf Vergütung. Wir sind aber berechtigt, bereits erzielte Arbeitsergebnisse herauszuverlangen. Sofern wir von diesem Recht Gebrauch machen, hat der Lieferant Anspruch auf einen dem Anteil der erbrachten Werkleistung entsprechenden Teil der vertraglich vereinbarten Vergütung.

§ 9 Arbeiten auf unserem Gelände, in vermieteten Räumlichkeiten und mit von uns zur Verfügung gestellten Sachen

- (1) Bei Leistungen auf unserem Gelände, in vermieteten Räumlichkeiten oder im Zusammenhang mit von uns zur Verfügung gestellten Sachen, hat der Lieferant den Anordnungen unseres Aufsichts- und Sicherheitspersonals Folge zu leisten und für das jeweilige Gebäude bzw. Sache geltenden Regelungen wie Hausordnungen, Betriebsanleitungen, Sicherheitsrichtlinien etc. zu beachten. Der Lieferant hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit über die Existenz etwaiger solcher Bestimmungen zu erkundigen. Die Benutzung uns gehörender Betriebs-einrichtungen, Geräte, Werkzeugen und Maschine sowie die Entnahme von Energie bedarf unserer vorherigen Genehmigung.
- (2) Termine bei Mietern bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung, wobei Termine ausschließlich über uns zu koordinieren sind. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Mieter darf nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Bei Arbeiten in der Wohnung des Mieters hat der Lieferant auf die Belange des Mieters in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Baustelle / die Wohnung in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Benutzung von Geräten, Maschinen und Werkzeugen des Mieters ist untersagt.

§ 10 Arbeitskräfte und Subunternehmer des Lieferanten

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Leiharbeiter einzuhalten, insbesondere keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeiterlaubnis und eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind, sowie die rechtlichen Verpflichtungen beispielsweise im Hinblick auf Sozialversicherungsbeiträge, aus dem Arbeitnehmerentendegesetz (AentG) und aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Er hat für eine etwaige Verletzung einzustehen und uns von allen daraus resultierenden (angeblichen) Verpflichtungen gegenüber Dritten freizustellen. Dies umfasst auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- (2) Der Lieferant darf Subunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform einsetzen. Vorgesehene Subunternehmer sind uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Auch im Fall unseres Einverständnisses mit der Einschaltung von Subunternehmern bleibt der Lieferant uns gegenüber voll verantwortlich und hat für ein Verschulden der Subunternehmer wie für eigenes Verschulden einzustehen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Subunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeiterlaubnis und eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beauftragten Subunternehmer sowie ggf. die weiteren Subunternehmer die Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Mindestlohngesetz einhalten. Der Lieferant hat dies in angemessener Weise zu kontrollieren. Der Lieferant hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die uns gegenüber wegen Verstoßes eines Subunternehmers oder eines Verleihers gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des MiLoG oder des AEntG geltend gemacht werden. Der Lieferant trägt im Innenverhältnis zu uns die Verpflichtungen gemäß § 14 AEntG allein und in vollem Umfang.

§ 11 Eingangsprüfung/Abnahme/Funktionsprüfung

- (1) Nach § 377 HGB erforderliche Mängelrügen sind in jedem Fall rechtzeitig, wenn Mängel innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware gerügt werden. Je nach Art der Ware ist uns eine längere Frist für die Untersuchung und Rüge eingeräumt. Verdeckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Für die Wahrung der Frist reicht die Absendung der Rüge. Bei Werkverträgen und Verträgen, bei denen eine Abnahme vereinbart ist, gilt keine Untersuchungs- und Rügepflicht.
- (2) Mit dem Zugang einer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.
- (3) Die vorbehaltlose Annahme oder Ausstellung von Empfangsquittungen/Lieferscheinen durch uns bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte wegen verspäteter oder nicht vertragsgerechter Leistung und erfolgt vorbehaltlich einer nachträglichen Mengen- und Qualitätskontrolle gemäß vorstehendem Absatz.
- (4) Zahlungen stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen und mangelfreien Lieferung oder Leistung dar.
- (5) Bei Werkverträgen liegt eine Abnahme nur vor, wenn diese von uns förmlich in Textform erklärt wird. Funktionsprüfungen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 90 Tagen vor Erklärung über die Abnahme vor. Durch die Bestätigung eines positiven Verlaufs

der Funktionsprüfung werden unsere Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, insbesondere wegen Mängeln, nicht beschränkt.

§ 12 Qualität und Mängelrechte

- (1) Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu einer Untersuchung der Ware bei Vertragsschluss sind wir nicht verpflichtet. Mängelrechte stehen uns daher auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit bei Vertragsschluss unbekannt geblieben ist.
- (3) Im Falle der Nacherfüllung steht das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung uns zu. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungs- und Prüfungskosten, Aus- und Einbaukosten, Verpackungs-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und Umrüstkosten. Unser Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Gefahr und Kosten für eine ggf. nötige Rücksendung trägt der Lieferant. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der Lieferant wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr. Für unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen haften wir nicht, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Auch bei Kauf- und Werklieferungsverträgen sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer dem Lieferanten zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (sog. Ersatzvornahme). Ist eine Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner vorherigen Fristsetzung. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (5) Die Mängelrechte stehen uns bereits vor Lieferung bzw. Abnahme zu, wenn sich bereits während der Ausführung wesentliche Mängel zeigen.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht.
- (7) Werden wir von einem eigenen Auftraggeber oder Dritten aus Produkthaftung, auf Gewährleistung oder Schadensersatz wegen Leistungen in Anspruch genommen, die der Lieferant erbracht hat, so hat der Lieferant uns alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen oder sachdienlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant ist dann verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizuhalten, es sei denn, er weist nach, dass er für den Mangel oder Schaden nicht einzustehen hat.

§ 13 Schadensersatzansprüche, Rücktritt und Kündigung des Auftraggebers

- (1) Für Schadensersatzansprüche, Kündigungs- und Rücktrittsrechte unsererseits gelten – vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen AEB – die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Steht uns das Recht zu, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der vereinbarten Vergütung geltend zu machen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
- (3) Bei einer Pflichtverletzung haftet der Lieferant unbegrenzt für alle dadurch verursachten Schäden einschließlich Entgeltausfalls, entgangener Gewinne und Folgeschäden.

§ 14 Produzentenhaftung, Versicherung

- (1) Werden wir von einem Auftraggeber oder Dritten wegen Personen- oder Sachschäden in Anspruch genommen, die auf eine Leistung des Lieferanten zurückzuführen sein können, so hat der Lieferant uns alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen oder sachdienlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich, auf erstes Anfordern, herauszugeben. Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten, die auch Schäden bei Weiterlieferung durch uns abdeckt. Auf unser Verlangen hat der Lieferant eine entsprechende Versicherung nachzuweisen. Das Bestehen einer solchen Versicherung schränkt unsere direkten Ansprüche gegen den Lieferanten nicht ein.

§ 15 Unterlagen, Geheimhaltungspflichten, Datenschutz

- (1) Wir behalten uns an allen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Stücklisten, Plänen, Ausführungsanweisungen, Berechnungen oder sonstigen Informationen, die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss

von uns ausgehändigt oder mitgeteilt werden, alle Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht vor.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen zur Kenntnis gelangten Betriebsmethoden und -zahlen und alle übrigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, z. B. technische oder kaufmännische Informationen, streng geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Verkörperte Informationen hat der Lieferant ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Unterlagen und Informationen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht kopiert, vervielfältigt, an Dritte ausgehändigt oder in anderer Weise bekannt gegeben werden. Auf Verlangen sind diese unverzüglich an uns zurückzusenden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht in Absatz 2 eine von uns zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.
- (4) Der Lieferant wird uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf die Lieferung beziehen, überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung, Reparaturmaßnahmen oder Ähnliches benötigen. Auf Verlangen hat er uns auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben über die Beschaffenheit dieser Teile zu liefern.
- (5) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.
- (6) Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt, auf die Geschäftsverbindung mit uns hinzuweisen oder als Referenz auf uns zu verweisen.

§ 16 Kundenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und bis zu 12 Monate nach Beendigung des Vertrags weder direkt noch indirekt vertragliche Leistungen an unsere Kunden anzubieten oder zu erbringen, bei denen der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzt war oder für die die Leistung des Lieferanten bestimmt war.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von uns aktiv abzuwerben.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die jeweilige Versandadresse, hilfsweise unser Geschäftssitz.
- (3) Ist der Lieferant Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Bremen. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung gilt als durch diejenige zulässige Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung von Regelungslücken.